

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 37

FREITAG, DEN 13. MAI

2011

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch .....	1217	Aufstellungsbeschluss .....	1220
Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes .....	1218	Änderung von Wochenmärkten .....	1221
Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – .....	1218	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen .....	1221
Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren .....	1219	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg .....	1222
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Sülldorf 4 .....	1220	Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg .....	1222

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 3. Mai 2011

#### I

Auf Grund von § 101 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 480), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), zuletzt geändert am 11. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2280), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nummer 7 wird das Wort „für“ gestrichen und ein Komma angefügt.
  - 1.2 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder in einer Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird)“.
  - 1.3 Die Textstelle „soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ wird gestrichen.
  - 1.4 Die Textstelle „die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ wird durch die Text-

stelle „die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

2. In Abschnitt III wird in Nummer 4 das Wort „ist“ gestrichen und folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 4 (Schülerbeförderung), § 34 Absatz 5 (Lernförderung) und § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen) ist“.
3. In Abschnitt IV Absätze 1 und 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“.
4. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

#### „VI

(1) Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration.

(2) Fachbehörde für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 4, § 34 Absatz 5 und § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Mai 2011.

Amtl. Anz. S. 1217

## Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 3. Mai 2011

### I

(1) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 143, 3177), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 490), in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksämter.

(2) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6 b, § 9 Absatz 3 und § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 4 (Schülerbeförderung) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 456), in der jeweils geltenden Fassung, § 28 Absatz 5 SGB II (Lernförderung) und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 SGB II (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen) ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

(3) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6 b, § 9 Absatz 3, § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB II (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder in einer Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird) ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

### II

(1) Zuständige Behörde nach § 7 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes sowie Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

(2) Zuständige Behörde nach § 7 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes sowie Fachbehörde nach § 42 und §§ 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 4 SGB II, § 28 Absatz 5 SGB II und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 SGB II ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg den 3. Mai 2011.

Amtl. Anz. S. 1218

## Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Vom 3. Mai 2011

### I

(1) Zuständig für die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

(SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 456), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg obliegt und nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

(2) Zuständig für die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach Aufgabenübertragung gemäß § 44 b und § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 auf die Freie und Hansestadt Hamburg sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksämter.

(3) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Absatz 4 (Schülerbeförderung), § 28 Absatz 5 (Lernförderung) und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen) nach Aufgabenübertragung gemäß § 44 b und § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

(4) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder in einer Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird) nach Aufgabenübertragung gemäß § 44 b und § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

### II

(1) Die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne von § 6 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Sätze 1 und 2 und Absatz 7 Satz 1, § 18 b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 3 Satz 2 und § 47 Absatz 3 Satz 1 sowie die Aufgabe der zuständigen Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 2 in Bezug auf die kommunalen Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden

der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration übertragen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der obersten Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 sowie die Aufgabe der zuständigen Landesbehörde gemäß § 47 Absatz 2 in Bezug auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Absatz 4, § 28 Absatz 5 und § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden der

Behörde für Schule und Berufsbildung

übertragen.

(3) Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 18 c wird

der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration übertragen.

### III

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

### IV

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –

Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 30. November 2010 (Amtl. Anz. S. 2601) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 3. Mai 2011.

Amtl. Anz. S. 1218

## Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren

### Fernwärmetransportleitung vom Kraftwerk Moorburg zur Pumpstation Haferweg in Hamburg-Altona

Die Firma Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, im Hamburger Stadtgebiet tätig als Versorgungsunternehmen für Fernwärme, beabsichtigt, eine Fernwärmetransportleitung vom Kraftwerk Moorburg in Hamburg-Moorburg zu einer betriebseigenen Pumpstation im Haferweg in Hamburg-Altona zu bauen und zu betreiben. Die Firma Vattenfall Europe Wärme AG hat als Vorhabenträgerin beim Amt für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) für das Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 3c UVP Nummer 19.7.1 der Anlage 1 zum UVP und den §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) mit dem Ziel der Planfeststellung beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Bau einer aus zwei Strängen (Vor- und Rücklauf) bestehenden, etwa 12,4 km langen Rohrleitungsanlage für Warmwasser, die, beginnend am Kraftwerk Moorburg, Moorburger Elbdeich 76 in Hamburg, nach Querung der Süderelbe über die Hohe Schaar verläuft, die Rethel quer, anschließend in nördlicher Richtung durch das Hafengebiet läuft, in der Nähe des alten Elbtunnels die Norderelbe unterquert und nördlich der Elbe durch den Stadtteil Altona bis zum Haferweg geführt wird. Die Rohrleitung wird etwa 4,1 km als oberirdische Freileitung (überwiegend im Hafengebiet), etwa 5,8 km als erdverlegte Kunststoffmantelrohrleitung (überwiegend nördlich der Elbe) und etwa 2,5 km in unterirdischen Tunnelbauwerken (bei der Querung der Elbe und ihrer Seitenarme) verlegt.

Entsprechend dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP in Verbindung mit Nummer 19.7.1 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen. Grundlage hierfür bilden die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen mit einer technischen und betrieblichen Beschreibung der Trasse sowie über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVP (insbesondere die Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich FFH-Vorprüfung, faunistischer Potentialabschätzung, artenschutzfachlicher Betrachtung und Kartierung von geschützten Biotopflächen; weiterhin der landschaftspflegerische Begleitplan und die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen).

Die Planunterlagen, aus denen sich die Details hinsichtlich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis zum 15. Juni 2011 zur Einsicht aus im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt MR, Klosterwall 8, Block D, Raum 103, 20095 Hamburg, montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Fachamt Stadt- und Land-

schaftsplanung, Jessenstraße 1, V. Stock, Foyer vor Raum 514, 22767 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Eine weitere Auslegung findet im gleichen Zeitraum statt in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, Raum A117, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist, also bis zum 29. Juni 2011, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter erhoben werden.

Gleichzeitig besteht die Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt gemäß § 17 HmbVwVfG für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger und in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wenn außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn

der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/fernwaermeleitung-moorburg-altona> als zusätzliches Informationsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Hamburg, den 13. Mai 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

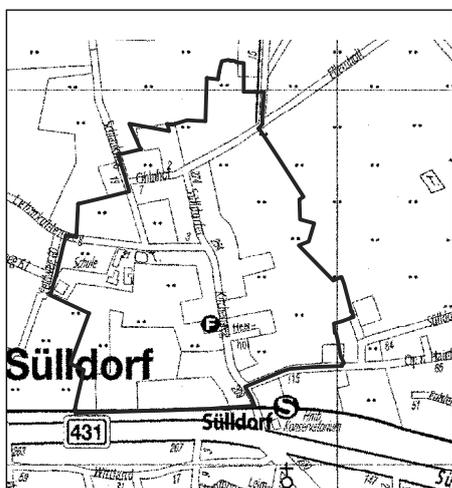
Amtl. Anz. S. 1219

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Sülldorf 4

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), öffentlich auszulegen.

### Bebauungsplan Sülldorf 4

Das Gebiet nördlich Lehmkuhlenweg beiderseits des Sülldorfer Kirchenwegs (Bezirk Altona, Ortsteil 226).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Lehmkuhlenweg – West- und Nordgrenze des Flurstücks 1191 – Schlankweg – Nordgrenze des Flurstücks 1204, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2751, Nordgrenze des Flurstücks 1210, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1211, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1212, über das Flurstück 3310 – Feldweg 65 – Ellernholt – Ostgrenze des Flurstücks 3133, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2706, Ostgrenze des Flurstücks 2844, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 33, Ostgrenze der Flurstücke 3321 und 2707 – Op'n Hainholt – Sülldorfer Kirchenweg – Südgrenzen der Flurstücke 2215, 2701, 1172 und 3152, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1173, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2810, Südgrenze des Flurstücks 1187 der Gemarkung Sülldorf – Feldweg 60.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Sülldorf 4 soll der ursprüngliche Dorfkern von Sülldorf in seiner Struktur erhalten und vor ortsuntypischer Verdichtung bewahrt werden.

Für Teile des Plangebiets sollen Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs festgelegt werden, um die Mischung aus ortsbildprägenden ländlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des 19. Jahrhunderts und unter Denkmalschutz stehenden Einzelobjekten zu erhalten.

Erhaltungsgebote für Einzelbäume, Knicks und Feldhecken und die Festsetzung privater Grünflächen sollen die

Durchgrünung des Dorfes selbst und deren Vernetzung mit der Feldmark dauerhaft sicherstellen. Damit wird auch dem Schutzanspruch des Landschaftsbildes im Dorf und seinem unmittelbaren Umfeld als Teil des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets Sülldorf entsprochen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 23. Mai 2011 bis einschließlich 24. Juni 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Sülldorf 4 als Teil der Begründung (Stand 16. Februar 2011).
- Milieuschutzbericht, Milieugebiet Sülldorfer Ortskern (FHH Baubehörde 1985).
- Stadtbilduntersuchung Sülldorfer Ortskern, Milieuvorschlag Nummer 40 (FHH Baubehörde, Landesplanungsamt/G. Kotze, Oktober 1980).
- Gutachten zum Grünordnungsplan Sülldorf Ortskern (Planungsbüro Entwicklung und Gestaltung von Landschaft [EGL], April 1987).
- Agrarstrukturelles Gutachten im Auftrag der FHH – Wirtschaftsbehörde: Ökonomische Auswirkungen von Maßnahmen der vorläufigen Landschaftspläne auf landwirtschaftliche Betriebe für die Gemarkung Rissen-Sülldorf und Osdorf (Wyrwich/Bendixen/Ishaqzay, Oktober 1992).
- Umweltrelevante Stellungnahmen.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Verspätet vorgebrachte Anregungen können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 29. April 2011

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1220

## Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), für die Flächen, die durch den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 2 als Gewerbegebiete festgesetzt sind, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss N 4/11).

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Eine Karte, in der die Gebiete farbig angelegt sind, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet der Planänderung wird wie folgt begrenzt: Westliche Grenze des Flurstücks 2496 der Gemarkung Fuhlsbüttel, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2196 der Gemarkung Fuhlsbüttel, Westgrenze des Flurstücks 3041 der Gemarkung Fuhlsbüttel, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 10348 der Gemarkung Langenhorn, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 10759 der Gemarkung Langenhorn, Westgrenze der Flurstücke 4276, 3645, 4275, 3392, 1853, 1852, 3398 der Gemarkung Langenhorn – Am Raakmoorgraben – Langenhorn Chaussee – Alsterkrugchaussee – Preetzer Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431).

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Fuhlsbüttel 2 – Änderung sollen im Bereich der Gewerbegebiete die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um insbesondere die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu unterbinden, damit die als Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen für das produzierende Gewerbe, beziehungsweise für gewerbegebietstypische Nutzungen verfügbar bleiben und die in der Umgebung liegenden Zentren in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung gesichert werden.

Hamburg, den 27. April 2011

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 1220

## Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des Saseler Sommerfestes vom 27. Mai bis 29. Mai 2011 auf der Marktfläche wird der Wochenmarkt Sasel am Sonnabend, dem 28. Mai 2011, auf die südlich angrenzenden öffentlichen Wege Saseler Markt (östliche Kehre) und Dweerblöcken verlegt. Die Marktzeit bleibt unverändert 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Hamburg, den 4. Mai 2011

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1221

## Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburger Stadtentwässerung berechtigten Personen

Nach § 10 des Gesetzes über die Hamburger Stadtentwässerung (SEG) vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Hamburger Stadtentwässerung vom 28. März 1995 (HmbGVBl. S. 69) bedürfen Erklärungen, durch die die Hamburger Stadtentwässerung privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von zwei Personen entsprechend der von der Geschäftsführung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung beschlossenen Vertretungsregelung unterzeichnet sind.

Sofern Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung nicht gemeinsam von den beiden Geschäftsführern

– Herrn Dr. Michael Beckereit und  
Herrn Wolfgang Werner –

abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der Hamburger Stadtentwässerung gegenüber Dritten gültig, wenn sie von zwei ermächtigten Angestellten oder einem ermächtigten Angestellten zusammen mit einem Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 SEG und § 2 der Satzung ermächtigten Angestellten, auf die sich die Vertretungsbefugnis erstreckt, werden nachstehend namentlich genannt.

### 1. Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburger Stadtentwässerung:

#### A

Anger, Zora  
Augustin, Dr. Kim E.  
Auksutat, Matthias

#### B

Baresel, Nicole  
Baumgart, Jens  
Beck, Ullrich  
Belz, Anna  
Bettac, Michael  
Böker, Gisela  
Brade, Gottfried  
Brücker, Reinhard  
Brunner, Dr. Johannes  
Buchner, Wolfgang  
Buhr, Doris  
Burkhardt, Klaus  
Büttner, Benjamin

#### C

Calmer, Thomas  
Carstensen, Iris

#### D

Dahmer, Bettina  
Dießner, Rainer  
Dikomey, Andreas  
Döring, Wolfgang

#### E

Ebeloe, Andrea  
Eifler, Dr. Dirk  
Emmerich, Rainer  
Erben, Sabine  
Ewert, Christoph  
Ewert, Delia

#### F

Fittkau, Mathias  
Frank, Marco  
Fricke, Phillip  
Fröbe, Katja

#### G

Garleff, Lüder  
Gerke, Ulrike  
Giese, Thomas  
Gilles, Andreas  
Görne, Sven  
Großkreutz, Niels  
Grossmann, Dr. Jörg  
Gubner, Peter  
Gudra, Ingo  
Gunkel, Dr. Judith  
Günner, Christian

#### H

Hacker, Jörn  
Hanßen, Harald  
Harling, von Georg  
Haskamp, Thorsten  
Heierhorst, Ralf  
Hein, Paul  
Hense, Ralf  
Hildebrandt, Thomas  
Hoffmann, Sigurd  
Hofmann, Helmut  
Hübner, Rainer  
Hünemeyer, Cornelius

#### J

Jäger, Enno  
Janke, Andrea  
Jüntgen, Kai

#### K

Kahl, Matthias  
Kauffert, Roland  
Kaya, Kirsten  
Kerkow, Ralph  
Kintscher, Christa  
Kleen, Petra  
Knauthe, Andreas  
Kollenkarn, Thies-Uwe  
Köller, Gabriele  
Koszinski, Karl-Ludwig  
Kreska, Stefan  
Krieger, Klaus  
Kröger, Olaf  
Kröger, Rainer  
Kuchenbecker, Andreas

#### L

Ladiges, Dr. Gösta  
Laurisch, Gernot  
Lenz, Joachim  
Lenz, Steffi  
Lohse-Thiele, Kristina  
Lucks, Frauke

#### M

Maaß, Ulrich  
Marth, Christian  
Matenaar, Christian  
Meisborn, Volker  
Meyer, Thomas  
Meyerding, Kaija  
Mielke, Thomas

#### N

Nagel, Detlef  
Niedrich, Peter

<b>O</b>	Schulz, Christian
Oevermann, Wilfried	Schuster, Martin
Ohle, Andreas	Schuylenburg, Gerd
Olivier, Mischa	Schwanke, Manfred
Oltersdorf, Bernd	Seel, Ronald
Osterkrüger, Susanne	Simon, Stefan
<b>P</b>	Sobottka, Matthias
Paulich, Simone	Sörensen, Arne
Pinnau, Olaf	Sornkhom, Sabine
Pohl, Carsten	Stapel, Wolfgang
Pries, Thomas	Steinhagen, Frank
Pusch, Helmut	Stoll, Silke
Pütter, Manfred	Subei, Horst
Puttmann, Peter	<b>T</b>
<b>R</b>	Taschendorf, Manfred
Raddatz, Helge	Tesch, Sabine
Redzinski, Eva	Thoms, Dagmar
Reinhardt, Dr. Heiko	Trilke, Torsten
Reuter, Reiner	Trumpf, Henning
Rixen, Hans-Christian	<b>V</b>
Robatzek, Renate	Vetter, Lars
Röhrmann, Harald	Vieth, Hans-Joachim
Roth, Carsten	<b>W</b>
Rubach, Dr. Henning	Wagner, Petra
<b>S</b>	Waldhoff, Axel
Schemme-Westermann,	Wendland, Arnd
Bärbel	Westphalen, Johanna
Schenk, Hartmut	Wierzoch, Stefan
Schlapkohl, Frank	Witte, Gernot
Schmachtel, Ralf	Wodzinski, Elisabeth
Schnabel, Karl Otto	Wolff, Reinhard
Schnell, Heike	Wolters, Gerhard
Schonlau, Burkhard	<b>Z</b>
Schultz, Julian	Zacharias, Dr. Bernd

2. Für Arbeitsverträge sind nur zeichnungsbefugt:
- Ebeloe, Andrea  
Gerke, Ulrike  
Pusch, Helmut  
Schmachtel, Ralf

Die am 9. Juli 2010 im Amtl. Anz. S. 1179 f. veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 18. April 2011

**Hamburger Stadtentwässerung**  
– Geschäftsführung –

Amtl. Anz. S. 1221

## Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 10. Januar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. März 2011 nach § 104 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2007 S. 192), die vom Studierendenparlament am 12. Januar 2011 nach § 104 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz HmbHG beschlossene Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 29. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1219), zuletzt geändert am 10. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 175), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderung

(1) Durch die Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

„Ab dem Sommersemester 2011 beträgt der Beitrag 169,90 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 146,90 Euro für das Semesterticket,
3. 4,50 Euro für den Härtefonds.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Der § 1 Absatz 1 gilt rückwirkend ab dem Sommersemester 2011.

Hamburg, den 17. März 2011

**Studierendenschaft der Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1222

## Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 12. Januar 2011

Präambel

Das Präsidium hat am 7. April 2011 die vom Studierendenparlament am 12. Januar 2011 beschlossene Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 103 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I.

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans  
§ 3 Wirkungen des Haushaltsplans  
§ 4 Haushaltsjahr  
§ 5 Notwendigkeit der Ausgaben

II.

**Wirtschaftsrat**

- § 6 Zusammensetzung/Amtszeit  
§ 7 Vorsitz  
§ 8 Abstimmungen

III.

**Aufstellung des Haushaltsplans**

- § 9 Vollständigkeit, Haushaltsausgleich  
§ 10 Gliederungsprinzipien, Zuweisungen an die Fachschaften

- § 11 Bruttoveranschlagung
- § 12 Zweckgebundene Einnahmen
- § 13 Haushaltsfonds
- § 14 Deckungsfähigkeit
- § 15 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
- § 16 Beschluss- und Genehmigungsverfahren
- § 17 Nachtragshaushalt
- § 18 Inkrafttreten des Haushaltsplans, vorläufige Haushaltsführung

#### IV.

##### Ausführung des Haushaltsplans

- § 19 Finanzreferat
- § 20 Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben
- § 21 Bruttonachweis, Einzelnachweis
- § 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 23 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- § 24 Aufträge über Lieferungen und Leistungen
- § 25 Dienstreisen
- § 26 Vorschüsse, Darlehen
- § 27 Bürgschaften, Garantieverträge, Kreditaufnahme
- § 28 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 29 Rücklagen
- § 30 Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag

#### V.

##### Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 31 Kasse
- § 32 Zahlungsanweisungen
- § 33 Form der Zahlungsanweisungen
- § 34 Barbestand
- § 35 Konten
- § 36 Kassensicherheit
- § 37 Kassendifferenzen
- § 38 Buchung nach Haushaltsjahren
- § 39 Belegpflicht
- § 40 Buchführung
- § 41 Abschluss der Bücher
- § 42 Aufbewahrungsfristen
- § 43 Inventarlisten
- § 44 Rechnungslegung
- § 45 Gliederung der Haushaltsrechnung

#### VI.

##### Prüfung und Entlastung

- § 46 Rechnungsprüfung
- § 47 Entlastung

#### VII.

##### Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten
- § 49 Übergangsvorschrift

#### I.

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1

###### Geltungsbereich

(1) Die Wirtschaftsordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt). Sie gilt für alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit Einwilligung des Wirtschaftsrats zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften erlassen. Das Studierendenparlament der HAW Hamburg wird über diese Vorschriften informiert.

(3) Die Wirtschaftsordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes (nachfolgend HmbHG genannt), der Landeshaushaltsordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der HAW Hamburg.

###### § 2

###### Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

###### § 3

###### Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist Sache des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Allgemeine Studierendenausschuss bewirtschaftet im Rahmen des von dem Studierendenparlament beschlossenen und von dem Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplans die Mittel.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

###### § 4

###### Haushaltsjahr

Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist ein Jahr. Dieses beginnt am 1. März des Jahres und endet am 28./29. Februar des folgenden Jahres.

###### § 5

###### Notwendigkeit der Ausgaben

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben zu veranschlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich sind.

#### II.

##### Wirtschaftsrat

###### § 6

###### Zusammensetzung/Amtszeit

(1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen

Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein Mitglied des hauptamtlichen Lehrkörpers der HAW Hamburg, ein Mitglied der Verwaltung der HAW Hamburg und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsrates beträgt ein Jahr. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.

(3) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.

(4) Für alle Mitglieder des Wirtschaftsrates sind Vertretungen namhaft zu machen.

#### § 7

##### Vorsitz

(1) Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsrat nach eigenem Ermessen ein. Der Wirtschaftsrat muss binnen 14 Tagen zusammentreten, wenn der Präsident der HAW Hamburg, der Allgemeine Studierendenausschuss oder das Präsidium des Studierendenparlamentes dies verlangen. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden obliegt die Einberufung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) In unabweisbaren Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

#### § 8

##### Abstimmungen

(1) Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung allen Mitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen ist.

(2) Der Wirtschaftsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. In diesen Verfahren gilt ein Beschluss als zustande gekommen, sobald die Mehrheit der Mitglieder des Wirtschaftsrates der Vorlage zugestimmt hat.

(4) An den Sitzungen des Wirtschaftsrates können die Präsidentin oder der Präsident der HAW Hamburg bzw. eine von ihm bestellte Vertretung und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen.

### III.

#### Aufstellung des Haushaltsplans

#### § 9

##### Vollständigkeit, Haushaltsausgleich

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder – soweit dieses nicht möglich ist – gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

#### § 10

##### Gliederungsprinzipien, Zuweisungen an die Fachschaften

(1) Der Haushaltsplan ist nach Titeln zu gliedern. Einnahmen und Ausgaben werden nach Aufgabenbereichen und Arten geordnet dargestellt. Die Einteilung der Titel richtet sich nach einem Titelverzeichnis, das vom Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Einwilligung des Wirtschaftsrates erlassen wird.

(2) Zum Vergleich sind die Ansätze des letzten Haushaltsjahres und die Ergebnisse des vorletzten Haushaltsjahres anzugeben.

(3) Der Haushaltsplan enthält einen gesonderten Teil, in dem die Zuweisungen an die Fachschaften und an die Fachschaftsratekonferenz festgelegt sind. Bei der Aufstellung dieses Teils des Haushaltsplans sind die Fachschaftsräte zu hören.

#### § 11

##### Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages darzustellen.

#### § 12

##### Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen, soweit sie aus den zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sollen.

#### § 13

##### Haushaltsfonds

Zum Ausgleich unvorhersehbarer Mehrausgaben können im Haushaltsplan Verstärkungsmittel bei einem besonderen Titel (Haushaltsfonds) veranschlagt werden. Sie sollen insgesamt 15 v. H. des Haushaltsvolumens nicht überschreiten.

#### § 14

##### Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies ist im Haushaltsplan besonders zu bestimmen.

(2) Der Haushaltsfonds (§ 13) ist nur einseitig deckungsfähig zugunsten aller übrigen Titel des Haushaltsplans.

#### § 15

##### Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt diesen dem Allgemeinen Studierendenausschuss vor.

#### § 16

##### Beschluss- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Haushaltsplan soll dem Studierendenparlament spätestens bis zum 1. Januar zugeleitet werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres vom Studierendenparlament beschlossen.

(3) Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament legt der Allgemeine Studierendenausschuss den Haushaltsplan dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vor.

(4) Versagt der Wirtschaftsrat seine Genehmigung, teilt er dies dem Allgemeinen Studierendenausschuss unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Der Allgemeine Studierendenausschuss unterrichtet das Studierendenparlament. Daraufhin ist die Beschlussfassung über den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vom Wirtschaftsrat erhobenen Einwände zu wiederholen. Anschließend hat der Allgemeine Studierendenausschuss erneut die Genehmigung durch den Wirtschaftsrat zu beantragen.

## § 17

## Nachtragshaushalt

Auf Nachträge zum Haushaltsplan ist § 16 Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

## § 18

Inkrafttreten des Haushaltsplans,  
vorläufige Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung durch den Wirtschaftsrat mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Kommt ein regulärer Haushaltsplan nicht rechtzeitig zustande, so ermächtigt der Wirtschaftsrat den Allgemeinen Studierendenausschuss, nach einem vorläufigen Haushaltsplan zu wirtschaften, der nur Ausgaben enthalten darf, die notwendig sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studierendenschaft zu erfüllen, bestehende Einrichtungen zu erhalten oder bereits beschlossene und genehmigte Vorhaben im erforderlichen Umfang weiterzuführen.

## IV.

## Ausführung des Haushaltsplans

## § 19

## Finanzreferat

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses überwacht die Ausführung des Haushaltsplans. Es ist bei allen Maßnahmen mit finanziellen Folgewirkungen zu beteiligen. Das Finanzreferat besteht aus bis zu zwei Referentinnen und/oder Referenten.

## § 20

## Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Ausgaben sind nur soweit und nicht eher zu leisten, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung im Rahmen der in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind.

## § 21

## Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und in ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Sie dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, es sei denn, der Haushaltsplan lässt hierfür gemäß § 11 Ausnahmen zu.

(2) Die Rückzahlung zu viel geleisteter Ausgaben kann durch Absetzen von der Ausgabe, die Rückzahlung zu viel erhaltener Einnahmen durch Absetzen von der Einnahme gebucht werden.

(3) Beim Haushaltsfonds dürfen keine Ausgaben gebucht werden. Hier sind lediglich Sollverminderungen nachzuweisen.

(4) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, sofern es im Haushaltsplan begründet ist.

(5) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, geleistet werden. Durch ständigen Vergleich der Ausgaben (Ist) mit den Bewilligungen des Haushaltsplans (Soll) ist sicherzustellen, dass keine Haushaltsüberschreitungen eintreten. Für unabweisbare Mehrausgaben gilt § 22.

## § 22

## Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, sowie die damit verbundene Einrichtung neuer Titel bedürfen der Einwilligung durch den Wirtschaftsrat. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind die zusätzlichen Mittel durch einen Nachtrag zum Haushaltsplan bereitzustellen.

(2) Mehrausgaben sollen durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

## § 23

## Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

(1) Maßnahmen, die eine Erhöhung der Ausgaben oder neue Ausgaben in kommenden Haushaltsjahren zur Folge haben, müssen ab einer Höhe von 500,- Euro pro Jahr vom Studierendenparlament beschlossen und vom Wirtschaftsrat genehmigt werden.

(2) Der Beitritt zu Bündnissen und Dachverbänden, die im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft arbeiten und die mit Verbindlichkeiten nach Absatz 1 verbunden sind, muss vom Studierendenparlament genehmigt und vom Wirtschaftsrat zur Kenntnis genommen werden.

(3) Der Einwilligung des Wirtschaftsrates bedürfen

1. die Einstellung von Personal,
2. die Gewährung außertariflicher Leistungen.

## § 24

## Aufträge über Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 200,- Euro im Einzelfall sollen erst nach Einholung von mindestens drei Angeboten vergeben werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen soll die Angemessenheit des Preises jährlich anhand von mindestens zwei Vergleichsangeboten überprüft werden.

## § 25

## Dienstreisen

Vor Antritt einer Dienstreise ist die Einwilligung des Finanzreferats einzuholen. Dem Antrag zur Genehmigung einer Dienstreise sind die zur Begründung der Reise notwendigen Unterlagen (z.B. Einladungen) beizufügen.

## § 26

## Vorschüsse, Darlehen

(1) Für Barzahlungen, die nicht von der Kasse unmittelbar geleistet werden können, dürfen Vorschüsse gewährt werden. Die Vorschüsse sind schnellstmöglich mit der Kasse auf Grund von Belegen abzurechnen.

(2) Aufwandsentschädigungen bzw. Gehaltsvorschüsse dürfen nur zur Überbrückung einer wirtschaftlichen Not-

lage bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung für einen Monat bzw. eines Monatsgehalts gewährt werden. Der Vorschuss muss grundsätzlich innerhalb des laufenden Rechnungsjahres zurückgezahlt oder verrechnet (Absatz 4) werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rückzahlung auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses bis zum Abschluss des folgenden Rechnungsjahres gestundet werden.

(3) Darlehen dürfen Studierenden nur für soziale Zwecke gewährt werden, wenn im Haushaltsplan hierfür besondere Mittel veranschlagt sind. Höhe und Tilgungsfrist regelt das Finanzreferat.

(4) Nicht rechtzeitig zurückgezahlte Vorschüsse oder Darlehen können gegen andere Leistungen, auf die die Vorschussnehmerin oder der Vorschussnehmer bzw. Darlehensschuldnerin oder Darlehensschuldner Anspruch hat oder für die er empfangsberechtigt ist, aufgerechnet werden.

(5) Reisekostenvorschüsse können bis zur Höhe von zwei Dritteln der zu erwartenden Reisekosten geleistet werden. Sie sind sofort nach der Reise abzurechnen.

#### § 27

##### Bürgschaften, Garantieverträge, Kreditaufnahme

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Garantieverträgen und ähnliche Rechtsgeschäfte sind unzulässig.

(2) Eine Beteiligung an bzw. der Betrieb von rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Unternehmen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Aufgabe der Studierendenschaft gemäß § 102 HmbHG dienen. Sie bedürfen der Einwilligung des Studierendenparlaments und des Wirtschaftsrates.

(3) Die Aufnahme von Krediten ist mit Einwilligung des Wirtschaftsrates zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten zulässig. Kredite gelten nicht als Haushaltsmittel. Die Laufzeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Zudem dürfen die Kredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. Der Wirtschaftsrat kann weitere Auflagen erteilen.

#### § 28

##### Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen können Rückstellungen gebildet werden für Ausgaben, die bereits bewilligt sind, aber erst im nächsten Haushaltsjahr geleistet werden.

#### § 29

##### Rücklagen

(1) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsgemäß nachzuweisen.

(2) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen scheint, ein angemessener Betrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist.

#### § 30

##### Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag

Ein Haushaltsüberschuss oder Haushaltsfehlbetrag ist spätestens im übernächsten Haushaltsplan als Einnahme bzw. Ausgabe zu veranschlagen.

#### V.

##### Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung

#### § 31

##### Kasse

(1) Für die Abwicklung der Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung ist die Kasse zuständig.

(2) Kasse ist die vom Finanzreferat mit dieser Aufgabe betraute Stelle der Verwaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Kasse unterhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Bankkonto und einen Kassenbestand in bar. Soweit erforderlich können mit Einwilligung des Finanzreferats weitere Bargeldkassen oder Bankkonten eingerichtet werden.

(4) Die Kasse unterliegt der ständigen Aufsicht des Finanzreferats.

(5) Das Finanzreferat kann für abgegrenzte Aufgabenbereiche weitere Personen (Bevollmächtigte) zur Kassenführung ermächtigen. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bzw. der Allgemeinen Studierendenausschussfinanzverwaltung sein.

#### § 32

##### Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kasse auf Anweisung angenommen oder geleistet werden.

(2) Anordnungsbefugt ist das Finanzreferat. Bei Beträgen über 2000,- Euro hinaus ist die Gegenzeichnung eines Allgemeinen Studierendenausschussmitglieds erforderlich. Dies gilt auch für Aufträge über Lieferungen und Leistungen.

(3) Bei Beträgen über 500,- Euro hinaus ist der Wirtschaftsrat im Nachhinein über die Zahlungsanweisung zu informieren.

(4) Anweisungen über Beträge von mehr als 200,- Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Ausnahmen hiervon sind die Anweisungen, die in den Finanzrichtlinien der Fachschaftsräte des Allgemeinen Studierendenausschusses der HAW Hamburg geregelt sind.

(5) Zur Anweisung von Barauszahlungen bis 100,- Euro kann das Finanzreferat von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen, solange das Finanzreferat beteiligt bleibt.

(6) Beträge bis 50,- Euro können vom Finanzreferat bestimmte Personen des Kassenpersonals ohne besondere Anweisung auszahlen.

(7) Die Einnahmen aus den Beiträgen der Studierenden werden von der für die HAW Hamburg zuständigen Kasse laufend auf das Bankkonto des Allgemeinen Studierendenausschusses überwiesen. Für ihre Entgegennahme und Verbuchung bedarf es keiner besonderen Anweisung.

## § 33

## Form der Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Anweisung wird mit einem Vordruck oder einem Stempelaufdruck auf einem vorhandenen Zahlungsbeleg erteilt.

## § 34

## Barbestand

(1) Der Barbestand soll einen Wochenbedarf nicht überschreiten. Er ist sorgfältig und sicher aufzubewahren und in einem besonderen Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.

(2) Zahlungen aus dem Bargeldbestand dürfen nur das Finanzreferat sowie vom Finanzreferat dazu bestimmte Personen der Finanzverwaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses leisten.

## § 35

## Konten

(1) Zur Anlage von in nächster Zeit nicht benötigter Kassenmitteln ist die Unterhaltung von Spar- und Termingeldkonten und der Kauf von festverzinslichen Papieren zulässig.

(2) Über die Konten sind jeweils zu zweit die Vorsitzenden, das Finanzreferat sowie Bevollmächtigte (im Rahmen ihrer Aufgaben) gemeinsam Verfügungsberechtigt; dabei muss immer das Finanzreferat beteiligt sein.

(3) Elektronische Kontoführung ist zulässig, soweit sie die Verfügungsberechtigungen sicherstellt.

## § 36

## Kassensicherheit

(1) Durch ständigen Vergleich des Istbestands mit dem Sollbestand ist die Richtigkeit der Kassenführung zu überwachen.

(2) Das Finanzreferat legt dem Allgemeinen Studierendenausschuss monatlich Soll-Ist-Vergleiche über die bis zum Ende des vorhergehenden Kalendermonats gebuchten Einnahmen und Ausgaben vor.

(3) Der Wirtschaftsrat bzw. seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender können jederzeit den ordnungsmäßigen Ablauf der Kassengeschäfte überprüfen, wobei Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen ist.

## § 37

## Kassendifferenzen

(1) Kassendifferenzen sind möglichst unverzüglich aufzuklären.

(2) Lässt sich die Differenz nicht aufklären, so ist ein Überschuss außerplanmäßig zu vereinnahmen; ein Fehlbetrag ist außerplanmäßig als Ausgabe zu buchen.

(3) Kann ein schuldhaftes Verhalten eines der Beteiligten nachgewiesen werden, ist der Fehlbetrag von diesem zu ersetzen.

## § 38

## Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,

2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher gezahlt werden müssen.

## § 39

## Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

## § 40

## Buchführung

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.

(2) Die Belege müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die Entstehung und die Höhe der Zahlungen maßgebend sind. Den Belegen über Kosten von Druckerzeugnissen sind Belegexemplare der Druckerzeugnisse beizufügen.

(3) Die Belege sind der Zeitfolge entsprechend und nach Rechnungsjahren getrennt abzulegen.

## § 41

## Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

(2) Der Abschluss muss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres durchgeführt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden, worüber das Studierendenparlament und der Wirtschaftsrat zu informieren sind.

(3) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Aufwendungen und Erträge nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

## § 42

## Aufbewahrungsfristen

Die Bücher und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

## § 43

## Inventarlisten

Über das Sachvermögen sind Inventarlisten zu führen.

## § 44

## Rechnungslegung

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist durch die Haushaltsrechnung dem Wirtschaftsrat und anschließend dem Studierendenparlament Rechnung zu legen.

(2) Die Haushaltsrechnung ist aus den abgeschlossenen Büchern zu entwickeln. Sie besteht aus einem Soll-Ist-Vergleich sowie aus einer Bestandsrechnung.

## § 45

## Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) Die Konten der Haushaltsrechnung entsprechen den Titeln des Haushaltsplans sowie den außerplanmäßig eingerichteten Ausgabe- und Einnahmetiteln.

(2) Der Haushaltsrechnung ist das durch den Haushaltsplan oder auf andere Weise bewilligte Ausgabe- und Einnahmesoll gegenüberzustellen.

(3) Haushaltsüberschreitungen (Mehrausgaben gegenüber dem Soll) sind zu begründen. Die Sollverminderung beim Haushaltsfonds (§ 13) ist unter Angabe der verstärkten Titel aufzuschlüsseln.

(4) Die Bestandsrechnung enthält zumindest folgende Konten

- a) Vermögenskanten
1. Geldkonten
  2. Forderungen
  3. Vorschüsse
  4. Bestände
  5. Haushaltsfehlbetrag
- b) Kapitalkonten
1. Rücklagen
  2. Wertberichtigungen
  3. Rückstellungen
  4. Verbindlichkeiten
  5. Haushaltsüberschuss

mit ihren Beständen zu Beginn und zum Schluss des Haushaltsjahres.

## VI.

### Prüfung und Entlastung

#### § 46

#### Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses werden von einer unabhängigen Rechnungsprüferin oder einem unabhängigen Rechnungsprüfer begutachtet. Diese oder dieser erstattet dazu dem Wirtschaftsrat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss Bericht. Der Bericht muss bis zum Abschluss des folgenden Haushaltsjahres vorliegen.

(2) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer wird vom Wirtschaftsrat bestellt.

#### § 47

#### Entlastung

(1) Der Wirtschaftsrat beschließt auf Grund der Haushaltsrechnung und des Prüfungsberichts gemäß § 46 über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Er kann einzelne Sachverhalte dabei missbilligen oder auch die Entlastung verweigern.

(3) Im Falle der Missbilligung oder Verweigerung der Entlastung durch den Wirtschaftsrat ist die Haushaltsrechnung dem Studierendenparlament zusammen mit dem Bescheid des Wirtschaftsrats und einer Stellungnahme dazu vorzulegen.

## VII.

### Schlussbestimmungen

#### § 48

#### Inkrafttreten

Diese Wirtschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 17. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 809) außer Kraft.

#### § 49

#### Übergangsvorschrift

Für die Zeit vom 1. September 2011 bis 28. Februar 2013 wird abweichend von § 4 ein drei Semester umfassender Haushaltsplan aufgestellt, der dem Studierendenparlament bis zum 31. Mai 2011 zugeleitet werden soll.

Hamburg, den 7. April 2011

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1222

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

802 K 43/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Krausestraße 36, 38, 40, 42, 42 a–d, 44, 46, Alter Teichweg 45, 47, 49 belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 14 770 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 349/100 000 Miteigentumsanteil an dem 5846 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstücke 1629, 3572, 3685, 483), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und Boden, im Aufteilungsplan mit Nummer 169 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 1-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 27 m<sup>2</sup> ist im II. Obergeschoss Mitte, Hauseingang Krausestraße 42 c des ursprünglich im Jahre 1927 errichteten und etwa 1951/52 wieder aufgebauten Gebäudes belegen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 38 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 21. Juli 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und,

wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

444

802 K 19/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Am Dornberg 43, 45, 47, 49, 51 belegene, im Grundbuch von Farmsen Blatt 6758 eingetragene Wohnungseigentum, be-

stehend aus einem 348/10 000 Miteigentumsanteil an dem 3690 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 4457), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 18 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 2-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 70 m<sup>2</sup> ist im Dachgeschoss links in dem Mehrfamilienwohnhaus mit der Hausnummer 47 belegen. Vom Wohnzimmer führt eine Wendeltreppe zur offenen Galerie. Das Gebäude wurde etwa 1993 erbaut. Die Wohnung befindet sich laut Gutachten in einem gepflegten Zustand. Zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Außenstellplatz, der ebenfalls vermietet ist.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 126 000,- Euro (je hälftigen Miteigentumsanteil 63 000,- Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. Juli 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Mai 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

445

## Zwangsversteigerung

505 K 30/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22587 Hamburg, Akazienweg 21 belegene, im Grundbuch von Dockenhuden Blatt 5158 eingetragene 957 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 1118), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten (ohne Innenbesichtigung) vom 11. März 2010: Das Grundstück ist bebaut mit einem voll unterkellerten eingeschossigen Einfamilienhaus, Baujahr etwa 1934, mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt rund 170 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 650 000,- Euro, Einheitswert 52 800,- DM, Gebäudefeuersicherungsbeitrag 29 100,- M.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de)

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 5. August 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Mai 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 505

446

## Zwangsversteigerung

541 K 17/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22609 Hamburg, Julius-Brecht-Straße 7 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Osdorf Blatt 6703 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 424/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 5480 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 2749) verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 83 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung ist im VII. Obergeschoss, Ostausrichtung, des etwa im Jahre 1965 errichteten Gebäudes mit insgesamt 204 Wohneinheiten belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 11. Januar 2011 eine Größe von etwa 33,23 m<sup>2</sup>. Die Wohnung besteht aus 1 Zimmer, Kochnische, Flur, Badezimmer und Balkon. Das Haus liegt in unmittelbarer Nähe des Elbe-Einkaufszentrums. Das monatliche Wohngeld beträgt 140,- Euro, die Warmmiete 375,93 Euro.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 27 000,- Euro, Einheitswert 17 200,- DM.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de)

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 19. August 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Auf-

hebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Mai 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 447

### Zwangsversteigerung

717 K 57/09 (verbunden mit 717 K 58/09). Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Nienhagener Straße 168, 170, 172, 174, 176, 178 belegenen, im Grundbuch von Altrahlstedt Blatt 10 160 bzw. 10 223 eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte, bestehend aus a) 1983/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 5104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6362, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 1.03 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie 1/243 Miteigentumsanteil an dem 93 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6269, belegen westlich Sierksdorfer Straße 5 D; b) 100/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 5104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 6362, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 66 bezeichneten Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine eigentümergegenutzte 4-Zimmer-Wohnung mit Loggia mit der postalischen Anschrift: Nienhagener Straße 178, etwa 96 m<sup>2</sup>, im I. Obergeschoss links einer 1998 errichteten Wohnhausanlage. Fernwärmezentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt zentral über Heizung. Wohngeld 294,- Euro/Monat.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: Insgesamt: 159 000,- Euro, zu a) 150 000,- Euro für das Wohnungseigentum, zu b) 9000,- Euro für den Tiefgaragestellplatz.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 6. Juli**

**2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 11 / - 29 10. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2009 zu a) und am 3. September 2009 zu b) in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. Mai 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 448

### Ausschlussurteil

970 II 4/09. Die Grundschuldbriefe Gruppe 4 Nummern 037007 und 037008 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg von Billbrook Band 11 Blatt 393 in Abteilung III Nummer 3 und Nummer 4, jeweils für den ehemaligen Grund-

stückseigentümer Hermann Meier eingetragenen Grundschulen über jeweils 50 000,- DM (fünfundzigtausend Deutsche Mark), werden für kraftlos erklärt. Der Geschäftswert wird auf jeweils 2556,46 Euro festgesetzt.

Hamburg, den 1. Mai 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970 449

### Ausschlussurteil

970 II 4/10. Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 8665090 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg von Winterhude Band 195 Blatt 6693 in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschuld über nunmehr noch 130 081,35 Euro (einhundertdreißigtausendeinundachtzig 35/100 Euro) für die Hamburger Sparkasse AG, wird für kraftlos erklärt. Der Geschäftswert wird auf 13 008,14 Euro festgesetzt.

Hamburg, den 1. Mai 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970 450

### Ausschlussurteil

970 II 14/10. Der Hypothekenbrief Gruppe 01 Nummer 0002834 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg von Uhlenhorst Band 76 Blatt 2804 in Abteilung III Nummer 3 eingetragenen Hypothek über nunmehr 127 822,97 Euro (einhundertsebenundzwanzigtausendachthundertzweiundzwanzig 97/100 Euro) für die Münchener Lebensversicherung Aktiengesellschaft, München, nunmehr Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft München, eingetragene Hypothek wird für kraftlos erklärt. Der Geschäftswert wird auf 12 782,30 Euro festgesetzt.

Hamburg, den 1. Mai 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970 451

## Sonstige Mitteilungen

### CONTRACT NOTICE

#### SECTION I: CONTRACTING AUTHORITY

##### I.1) Name, addresses and contact point(s)

Official name:  
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY  
Postal address:  
Notkestrasse 85, 22607 Hamburg, Germany  
Contact point(s):  
For the attention of: Frau Dietsch

Telephone: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80  
Fax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09  
Email: [warenwirtschaft.v4sk@desy.de](mailto:warenwirtschaft.v4sk@desy.de)  
Internet address(es): [www.desy.de](http://www.desy.de)  
Further information can be obtained at:  
As in above-mentioned contact point(s)  
Specifications and additional documents (including documents for competitive dialogue and a dynamic purchasing system) can be obtained at:  
As in above-mentioned contact point(s)

Tenders or requests to participate must be sent to:  
As in above-mentioned contact point(s)

- I.2) **Type of the contracting authority and main activity or activities**  
Other: Foundation under German Civil Law  
Research  
The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: no

## SECTION II: OBJECT OF THE CONTRACT

- II.1) **Description**
- II.1.1) Title attributed to the contract by the contracting authority:  
105.1 km Pulse cables
- II.1.2) Type of contract and location of works, place of delivery or of performance:  
(b) Supplies  
Purchase  
Hamburg  
NUTS code: DE600
- II.1.3) The notice involves  
A public contract
- II.1.4) Information on framework agreement: –
- II.1.5) Short description of the contract or purchase(s):  
In the LINAC of the XFEL electrons get accelerated by superconducting cavities. The RF-power required by these cavities is generated at up to 32 Radio Frequency (RF) stations which generate high power RF pulses as input for the accelerating facilities (superconducting cavities).  
An important part of a RF-station is the HV-pulse modulator, which has to supply 12 kV pulses at up to 1.8 kA for max. 1.7 ms pulse duration with up to 10 Hz pulse repetition rate. A 30 Hz operation is foreseen with lower power. These pulses are transferred by means of a special HV pulse cable set to a pulse transformer, which converts these to typical 130 kV. The length of the pulse cables is up to 1.6 km. Finally, the HV-pulse drives a klystron which feeds the cavities of the LINAC with RF-power.
- II.1.6) Common procurement vocabulary (CPV):  
Main object: 31321300
- II.1.7) Contract covered by the Government Procurement Agreement (GPA): yes
- II.1.8) Division into lots: no
- II.1.9) Variants will be accepted: yes
- II.2) **Quantity or scope of the contract**
- II.2.1) Total quantity or scope:  
Based upon the DESY specifications: the design, manufacture and delivery of: 105 km Pulse cables.
- II.2.2) Options: no
- II.3) **Duration of the contract or time-limit for completion:** –

## SECTION III: LEGAL, ECONOMIC, FINANCIAL AND TECHNICAL INFORMATION

- III.1) **Conditions relating to the contract**
- III.1.1) Deposits and guarantees required:  
Please refer to the commercial part of the tender documents.
- III.1.2) Main financing conditions and payment arrangements and/or reference to the relevant provisions regulating them:  
Please refer to the commercial part of the tender documents.
- III.1.3) Legal form to be taken by the group of economic operators to whom the contract is to be awarded: –
- III.1.4) Other particular conditions to which the performance of the contract is subject: no
- III.2) **Conditions for participation**
- III.2.1) Personal situation of economic operators, including requirements relating to enrolment on professional or trade registers  
Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:
- Excerpt from the applicable Commercial Registry (Handelsregister) for the company. Tenderers who are not residential in Germany must include equivalent documentation.
  - Written confirmation of the responsible financial administrations stating that all tax obligations or dues have been fulfilled orderly.
  - Written confirmation of the responsible social-insurance authority stating that all obligations concerning socialinsurance contributions have been fulfilled orderly.
  - Self-declaration stating that no disclosure of insolvency or similar legal proceedings have been initiated or are pending against the tenderer.
  - Self-declaration stating that no liquidation has been initiated or is pending against the tenderer.
  - Self-declaration stating that no person acting on behalf of the tenderer has been convicted of any delict referred to under Paragraph 6 EG VOL/A.
- III.2.2) Economic and financial capacity:  
Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:
- Declarations of the company's total revenues referring to the last three (3) accounting years (each year separately).
  - If applicable, declaration of turnover figures related to the specific scope of supply of this tender action, referring to the last three (3) accounting years (each yearseparately).
- III.2.3) Technical capacity:  
Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:
- Presentation of references of the production of powercables in the 10 kV area and special construction have to be added.

1232

Freitag, den 13. Mai 2011

Amtl. Anz. Nr. 37

- Project plan including details regarding: Quality and Completeness. Technical Drawings. Time schedule of production and delivery.

III.2.4) Reserved contracts: no

**SECTION IV: PROCEDURE**IV.1) **Type of procedure**

IV.1.1) Type of procedure: Open

IV.2) **Award criteria**

IV.2.1) Award criteria:

The most economically advantageous tender in terms of the criteria stated below.

Criteria	Weighting
1. Price	70
2. Delivery time/delivery schedule	20
3. Technical solution	10

IV.2.2) An electronic auction will be used: no

IV.3) **Administrative Information**

IV.3.1) File reference number attributed by the contracting authority:

EO 003-11 XFEL

IV.3.2) Previous publication(s) concerning the same contract: no

IV.3.3) Conditions for obtaining specifications and additional documents or descriptive document:

Time limit for receipt of requests for documents or for accessing documents:

Date: 25/05/2011

Payable documents: no

IV.3.4) Time-limit for receipt of tenders or requests to participate:

Date: 22/06/2011, Time: 12:00

IV.3.6) Language(s) in which tenders or requests to participate may be drawn up: german, english

IV.3.7) Minimum time frame during which the tenderer must maintain the tender:

Until: 31/08/2011

IV.3.8) Conditions for opening tenders:

Date: 23/06/2011

Place: DESY Hamburg, Germany

Persons authorised to be present at the opening of tenders: no

**SECTION VI: COMPLEMENTARY INFORMATION**VI.1) **This is a recurrent procurement:** noVI.2) **Contract related to a project and/or programme financed by EU funds:** noVI.3) **Additional information:** –VI.4) **Procedures for appeal**

VI.4.1) Body responsible for appeal procedures

Official name:

Vergabekammer des Bundes

beim Bundeskartellamt

Postal address:

Villemombler Strasse 76, 53123 Bonn, Germany

VI.4.2) Lodging of appeals:

Precise information on deadline(s) for lodging appeals: –

VI.4.3) Service from which information about the lodging of appeals may be obtained: –

VI.5) **Date of dispatch of this notice:**

05/05/2011

Hamburg, den 5. Mai 2011

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY**

452

**D-Hamburg: Bauleistungen im Hochbau  
2011/S 62-100304**

**BEKANNTMACHUNG****Bauleistung**

Im Zusammenhang mit der oben genannten Vergabeeinheit teilen wir mit, dass sich der Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen **vom 9. Mai 2011 auf den 13. Mai 2011** und dass sich die Angebotsfrist von dem ursprünglich vorgesehenen Termin **16. Mai 2011, 10.30 Uhr, auf den 20. Mai 2011, 10.30 Uhr**, verlängert.

Die Submission findet bei der SpriAG Sprinkenhof AG, Steinstraße 7, 20095 Hamburg, Raum-Nr. 570, am 20. Mai 2011 um 10.30 Uhr statt.

Hamburg, den 5. Mai 2011

**Sprinkenhof AG**

453

**Gläubigeraufruf**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Nicolas Pahl TV Produktionstechnik GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 41338), mit Sitz in Hamburg (Handelmannweg 3, 22605 Hamburg), ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 26. April 2011

**Der Liquidator**

454

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Schlesienhilfe PWM e.V.** (Hamburg, VR 12581) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 28. April 2011

**Die Liquidatoren**

455